BACKNANG BK

Stadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 174/19/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	14.11.2019	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	05.12.2019	öffentlich

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2019 zur Berechnung der Abwassergebühren wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zugestimmt:

   a) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2020 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

   b) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurden die gezahlten Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Haushaltsrechtliche Deckung **HHSt.:**		
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	III	10	90	
25.10.2019 Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

c) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt an den

• laufenden Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB:	20,00 %
• laufenden Kosten Kläranlagen:	1,23 %
• kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung:	25,00 %
• kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung:	0,00 %
• kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung:	50,00 %
• kalkulatorische Kosten Regenklärbecken im modifizierten Mischsystem (Ableitung von Regenwasser der Straße und Regenwasser der Hoffläche):	66,70 %
• kalkulatorische Kosten Kläranlagen:	5,00 %

d) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

e) Im Jahr 2020 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:
   a) Schmutzwasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:
   Kostenunterdeckung des Jahres 2015 (99.446,00 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (310.960,46 EUR), Teilbetrag (85.000,00 EUR) der Kostenüberdeckung des Jahres 2017,
   b) Niederschlagswasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:
   Kostenunterdeckung des Jahres 2015 (122.191,00 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (112.406,27 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (181.987,00 EUR), Teilbetrag (40.000,00 EUR) der Kostenüberdeckung des Jahres 2018,
   c) Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage:
   Kostenüberdeckung des Jahres 2015 (83.122,00 EUR), Kostenunterdeckung des Jahres 2016 (92.659,28 EUR), Teilbetrag (25.000,00 EUR) der Kostenunterdeckung des Jahres 2017,
   d) Niederschlagswasserbeseitigung Kläranlage:
   Kostenunterdeckung des Jahres 2015 (5.318,00 EUR), Kostenunterdeckung des Jahres 2016 (21.566,22 EUR), Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (172,00 EUR), Teilbetrag (5.000,00 EUR) der Kostenüberdeckung des Jahres 2018).

2. Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

3. Die Abwassergebühren werden entsprechend dem Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 1) wie folgt festgesetzt:
   a) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung auf **2,06 EUR** je m³ Schmutzwasser
   b) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung auf **0,59 EUR** je m³ Schmutzwasser (Kanalgebühr)
   c) Gebühr für sonstige Einleitungen gemäß § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung auf **2,06 EUR** je m³ Schmutzwasser oder Wasser
   d) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 4 a) und b) der Abwassersatzung **2,94 EUR** (doppelte Klärgebühr) bzw. **10,80 EUR** (Abwasser aus Hauskläranlagen), jeweils je m³ Schmutzwasser
   e) Niederschlagswassergebühr gemäß § 42 Abs. 5 der Abwassersatzung **auf 0,50 EUR** je m² der gewichteten versiegelten Fläche.

4. Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird entsprechend der Anlage 1 erlassen. Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

Bei den Planungen für das Wirtschaftsjahr 2020 musste die seit dem Jahr 2011 gesplittete Abwassergebühr den veränderten Bedingungen angepasst und neu kalkuliert werden. Zuletzt waren die Abwassergebühren 2015 geändert worden.
Durch den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich von in den Vorjahren angefallenen Kostenüberdeckungen sowie Kostenunterdeckungen in den einzelnen Teilbereichen (Schmutzwasserbeseitigung Kanal und Kläranlage sowie Niederschlagswasserbeseitigung Kanal und Kläranlage) ergeben sich für 2020 insgesamt niedrigere Gebührensätze.

Auf die jeweiligen Teilbereiche entfallen:

Schmutzwasserbeseitigung	Kanalgebühr	0,59 EUR/m³	(bisher 0,88 EUR/m³)
	Klärgebühr	1,47 EUR/m³	(bisher 1,29 EUR/m³)

Schmutzwassergebühr gesamt		**2,06 EUR/m³**	(bisher 2,17 EUR/m³)
Niederschlagswasserbeseitigung	Anteil Kanal	0,44 EUR/m²	
	Anteil Kläranlage	0,06 EUR/m²	

Niederschlagswassergebühr gesamt		**0,50 EUR/m²**	(bisher 0,57 EUR/m²)

Bei den Gebührensätzen für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und aus Hauskläranlagen zur Kläranlage ergeben sich durch die Neukalkulation Erhöhungen. So wurde das Abwasser aus geschlossenen Gruben aufgrund des doppelten Verschmutzungsgrades gegenüber sonstigem häuslichen Abwassers jetzt mit dem Faktor 2 berücksichtigt. Hierdurch liegt der neue Gebührensatz bei 2,94 EUR/m³ (Klärgebühr 1,47 EUR/m³ x 2). Bei den vorherigen Kalkulationen war dieses Abwasser nur einfach angesetzt worden, wodurch bei der Anlieferung bisher nur die einfache Klärgebühr von 1,29 EUR/m³ verrechnet wurde.
Die Gebühr für angeliefertes Abwasser aus Hauskläranlagen liegt neu bei 10,80 EUR/m³ (bisher 9,48 EUR/m³). Sie ergibt sich aus der Klärgebühr von 1,47 EUR/m³ mit einem Zuschlag von 635 % aufgrund des sehr hohen Verschmutzungsgrades.
Die Bedeutung dieser beiden Gebührensätze ist in der Praxis jedoch gering. So liegt die Menge des angelieferten Abwassers aus geschlossenen Gruben nur noch bei rd. 2.900 m³/Jahr. Abwasser aus Hauskläranlagen wurde in den letzten Jahren gar nicht mehr angeliefert.

Die Änderungen bei den §§ 13 und 38 der Abwassersatzung wurden aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis notwendig.
In § 13 – Kostenerstattung für Anschlusskanäle - wurde zur Klarstellung das Wort „Unterhaltung“ eingefügt.
Die Änderung bei § 38 – Gebührenschuldner – hat vor allem eine Bedeutung im Rahmen der Zwangsvollstreckung. So können geschuldete grundstücksbezogene Abwassergebühren durch Zwangsvollstreckung in das Grundstück leichter beigetrieben werden.

Anlagen:

Anlage 1:	Entwurf Erste Satzung zur Änderung der AbwS
Anlage 2:	Gegenüberstellung der bisherigen Abwassersatzung/Entwurf Änderungssatzung
Anlage 3:	Gebührenkalkulation 2020
Anlage 4:	Modellrechnung
Anlage 5:	Entwicklung Abwassergebührenbelastung 2011 - 2020